



Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren

AK 15 auf dem 31. Jugendgerichtstag

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
17. September 2021 (14:00-18:00 Uhr)



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Bitte stellen Sie sich vor ...



ASD



Schulsozial-
arbeiterin



Schulsozial-
arbeiter



Coolness-
Trainer



Pascal



JuHiS

Thesen



1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel oder eines Zuchtmittels.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es oft ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

SGB VIII und/oder JGG?!



*„Die handlungslegitimierende **Rechtsgrundlage** für die Tätigkeit des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren (und damit auch für die Rolle und Handlungsmaximen des Jugendamts) befindet sich im **SGB VIII** (insb. in § 52 SGB VIII), nicht im Jugendstrafrecht. §§ 38, 50 JGG normieren lediglich die besondere verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im strafrechtlichen Verfahren. Die normativen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB VIII gelten daher ungeachtet der Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren uneingeschränkt.“*



(Trenczek/Goldberg 2016, 164)

→ Folge: Die Aufgaben der JuHiS sind im Lichte des SGB VIII zu interpretieren

Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



▶ Ziele und Grundsätze des SGB VIII sind bindend

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung abbauen usw. (§ 1 SGB VIII)
- Schutz des Kindeswohls

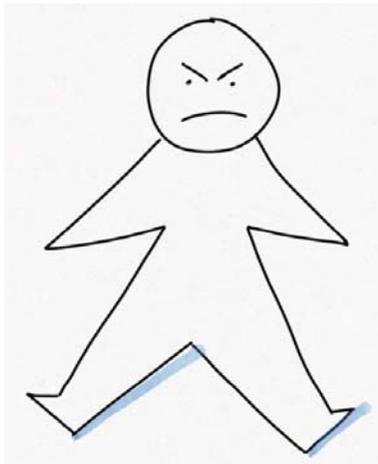
▶ Pädagogische Handlungsmaximen gelten

- Partizipation → Akzeptanz (Problemakzeptanz; Problemkongruenz; Hilfeakzeptanz)
- Prävention → frühzeitige Förderung und Unterstützung, um Gefährdungen zu vermeiden und Teilhabechancen zu verbessern
- Familien- und Lebensweltorientierung
- Ressourcenorientierung

▶ Professionelles Handeln i.S.d. Sozialen Arbeit/Jugendhilfe

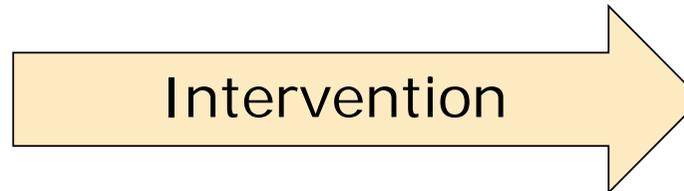
- Berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit
- Auftrag – Rolle – Haltung

Ziele in der Jugendhilfe und der Jugendstrafjustiz



delinquent

Nichtgewährleistung
Kindeswohl



Jugendstrafrecht

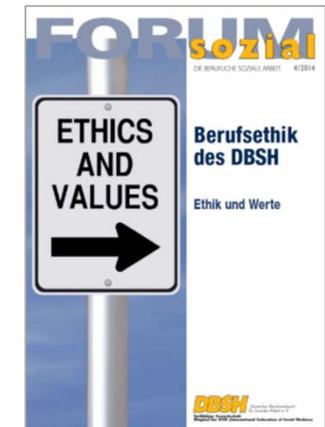
Jugendhilferecht



Legalbewährung

selbstbestimmt,
eigenverantwortlich
+ gemeinschaftsfähig

Werte- und Prinzipienorientierung nach Kaminsky



Quelle: DBSH
Forum Sozial 4/2014, S. 27

Jugendgerichtshilfeb@rometer (2011)



Tabelle 20: Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren

| Aussage | ... trifft „voll zu“ oder „eher zu“ | ... trifft „nicht zu“ oder eher nicht zu“ |
|--|-------------------------------------|---|
| Die JGH sollte sich vor allem an dem erzieherischen Bedarf des Jugendlichen orientieren. | 99 % | 1 % |
| Die JGH muss pädagogisch auf den Jugendlichen einwirken. | 92 % | 8 % |
| Die JGH sollte ggf. auch für ein Ausschöpfen des Strafmaßes plädieren. | 50 % | 50 % |



Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Die sanften Kontrolleure (2021)



Selbstpositionierung:

Mutter: *Sie haben die Aufgabe zu helfen?*

JuHiS: *[guckt nachdenkend]: Ich bin eher neutral. Mein Interesse ist erzieherisch einzuwirken und mein Interesse ist den sozialen Frieden wiederherzustellen. (Prot. 07, 9-10)*

Erklärung der Rolle:

JuHiS: *Es geht um den Bericht für das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft. Ich bin Sozialarbeiter beim Jugendamt. Meine Aufgabe ist, Dich ein paar Sachen zu fragen, wie Du aufgewachsen bist, die Schule, Deine Freizeitinteressen. (Prot. 24, 7)*

Quelle: Kühne/Schlepper/Wehrheim, Soz Passagen 2017, S. 337

Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



- ▶ **Die Regelungen zum Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz gelten, u.a.**
 - Betroffenenbeteiligung und Hilfeplanung
 - ▶ Einbeziehung der Betroffenen (§ 8 SGB VIII)
 - ▶ Leistungsvoraussetzungen (§§ 27, 41 SGB VIII) und Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)
 - Steuerungsverantwortung, § 36a Abs. 1 SGB VIII
 - ▶ Bewilligung, Durchführung und Kostentragung für Leistungen nur nach fachgerechter Hilfeplanung und Entscheidung des Jugendamtes
 - Sozialdatenschutz (SGB I, SGB X, SGB VIII)
 - ▶ Grundsätze: u.a. Transparenz, Erforderlichkeit, Zweckbindung
 - ▶ Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Datenerhebung, -speicherung, -nutzung und -übermittlung (§§ 62 ff. SGB VIII)
 - ▶ Zeugnisverweigerungsrecht (§ 35 SGB I)

Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



▶ Auslegung der Aufgaben der JuHiS

- Aufgaben ergeben sich aus § 52 SGB VIII und § 38 JGG
- Veränderungen in den letzten Jahren:
 - ▶ Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019 (BGBl. I, S. 2146)
 - ▶ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I, S. 1444)
 - ▶ [Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I, S. 1810)]

Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (Auswahl)



- ▶ **Betreuung, Begleitung und Beratung** der jungen Menschen (aber auch ihrer Eltern) im **gesamten Verfahren** (§ 52 Abs. 3 SGB VIII), d.h. im Vorverfahren, im Zwischen- und Hauptverfahren einschließlich der Hauptverhandlung und ihrer Nachbesprechung (§ 38 Abs. 4 Satz 1 JGG), aber auch während der Vollstreckung und des Vollzugs und zur Unterstützung bei der Wiedereingliederung (§ 38 Abs. 5 Satz 5 JGG)

Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (Auswahl)



- ▶ Prüfung, ob **Leistungen der Jugendhilfe** oder **anderer Sozialleistungsträger** in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), auch zur Förderung der **Diversion** (§ 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)
- ▶ Sofern nötig, Ergreifung von **Maßnahmen zum Schutz** der betroffenen Jugendlichen (§ 8a Abs. 1–3 SGB VIII)

Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (Auswahl)



- ▶ Unterstützung der Justiz durch **fachliche Stellungnahmen** zu den erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkten (§ 38 Abs. 2 Satz 1 u. 2 JGG), und zwar möglichst zeitnah schon im Vorverfahren sowie (evtl. nach Aktualisierung) im Zwischen- und Hauptverfahren (§ 38 Abs. 3 Satz 1 u. 3 JGG)
 - Erstellung einer **psychosozialen Diagnose** auf der Grundlage einer „Erforschung“ der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG)
 - Äußerung zu einer möglichen **besonderen Schutzbedürftigkeit** (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG)
 - **Äußerung zu den Maßnahmen**, die zu ergreifen sind (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG)

Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (Auswahl)



- ▶ Soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich, **Zusammenarbeit mit Institutionen bzw. Einrichtungen und Diensten** (§ 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII: insbes. Polizei und Justiz; darüber hinaus aber auch mit anderen Einrichtungen und Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der jungen Menschen auswirkt, z.B. Beratungsstellen, Arbeitsagenturen, Anbietern von Hilfen; zur Kooperation mit der Bewährungshilfe s. § 38 Abs. 5 Satz 4 JGG)
 - Fallübergreifende Zusammenarbeit
 - einzelfallbezogene Zusammenarbeit, z.B. im Rahmen von **gemeinsamen Konferenzen** oder vergleichbaren Gremien (§ 52 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Thesen



1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. **Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.**
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel oder eines Zuchtmittels.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es oft ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

Erzieherisches Defizit?



*„Straftaten junger Menschen sind [...] grundsätzlich nicht Symptom eines sich verfestigenden Verhaltens, auch das mehrmalige Begehen von Straftaten ist als solches nicht Ausdruck eines irgendwie gearteten Erziehungsdefizits, welches einer staatlich verordneten ‚Erziehungs-Strafe‘ bedarf, sondern in aller Regel **normal, entwicklungstypisch und vorübergehend** („passager“). Auf normales Verhalten ist normal zu reagieren, um die Chancen des spontanen Zurückgehens straffälliger Auffälligkeit nicht zu gefährden. Die Reaktionen dürfen keine unverhältnismäßigen Belastungen und damit neue, zusätzliche Probleme schaffen.“*

(Trenczek/Goldberg 2016, 164)

Mit Erziehungsbedarf ↔ Ohne Erziehungsbedarf

Erziehungsbedarf?



▶ Mit Erziehungsbedarf

- sozialpädagogische Intervention → erzieherische Einwirkung
 - ▶ nach dem SGB VIII
 - ▶ nach dem JGG

▶ Ohne Erziehungsbedarf

- „normale“ Reaktion → keine erzieherische Einwirkung
 - ▶ weder Erziehungsmaßnahmen noch Leistungen nach dem SGB VIII
 - ▶ evtl. Konfliktregelung/Wiedergutmachung

Thesen



1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel oder eines Zuchtmittels.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es oft ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

Interventionen: ASD ↔ JuHiS



Interventionen im ASD

Leistungen nach SGB VIII

- § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit
- §§ 27 ff. SGB VIII: Hilfen zur Erziehung, z.B.
 - § 29: Soziale Gruppenarbeit
 - § 30: Erziehungsbeistand
 - § 34: Heimerziehung/betreute Wohnform
 - § 35: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige
- § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe

Interventionen in der JuHiS

Reaktionen nach JGG → Erziehungsmaßregeln

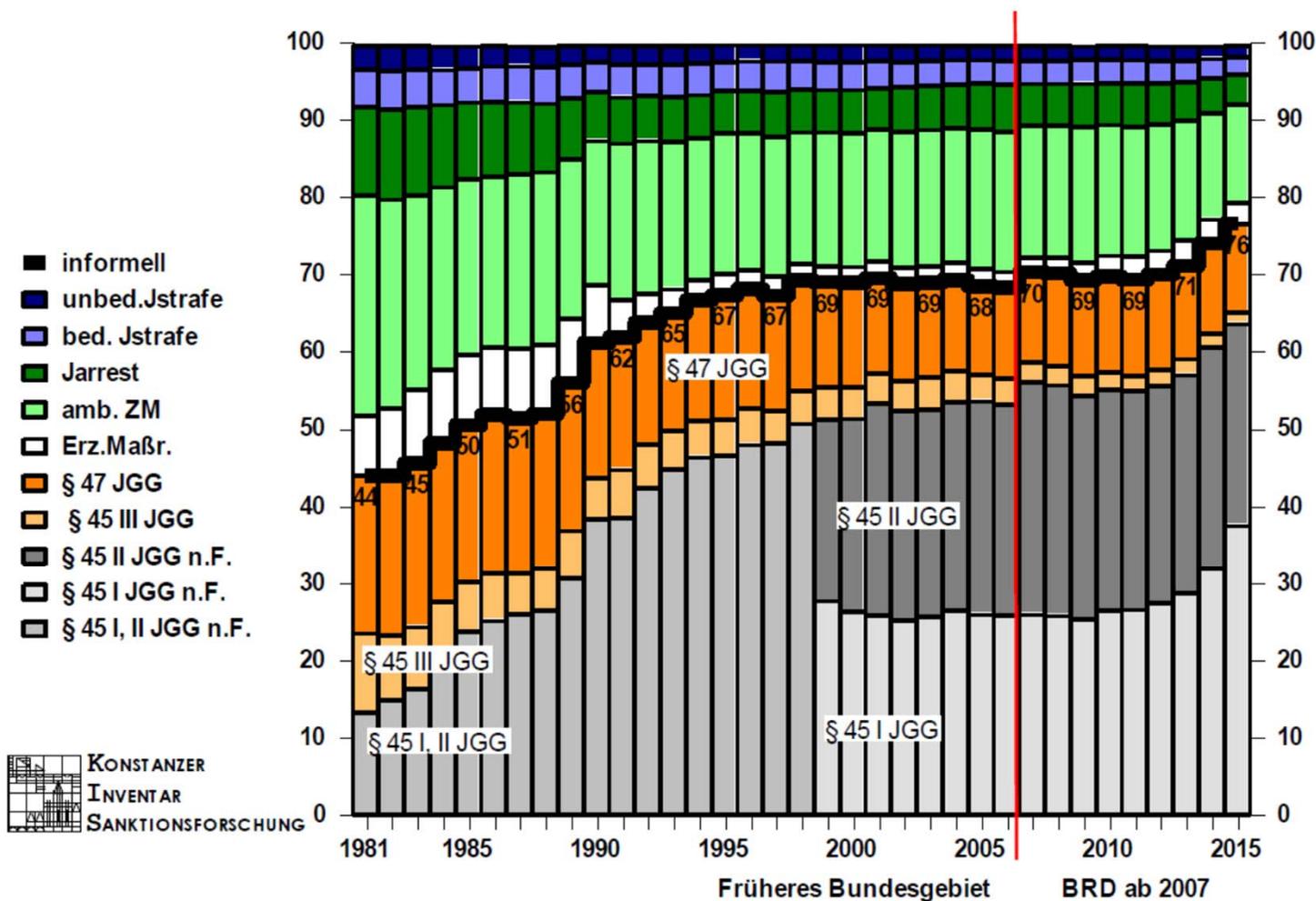
- § 10 JGG: Weisungen, z.B. Betreuungshilfe, Sozialer Trainingskurs, TOA, Arbeitsleistungen
- § 12 JGG: Hilfe zur Erziehung ?!

Leistungen nach SGB VIII ?!

- im Rahmen der informellen und formellen Erledigung

Schaubild 42:

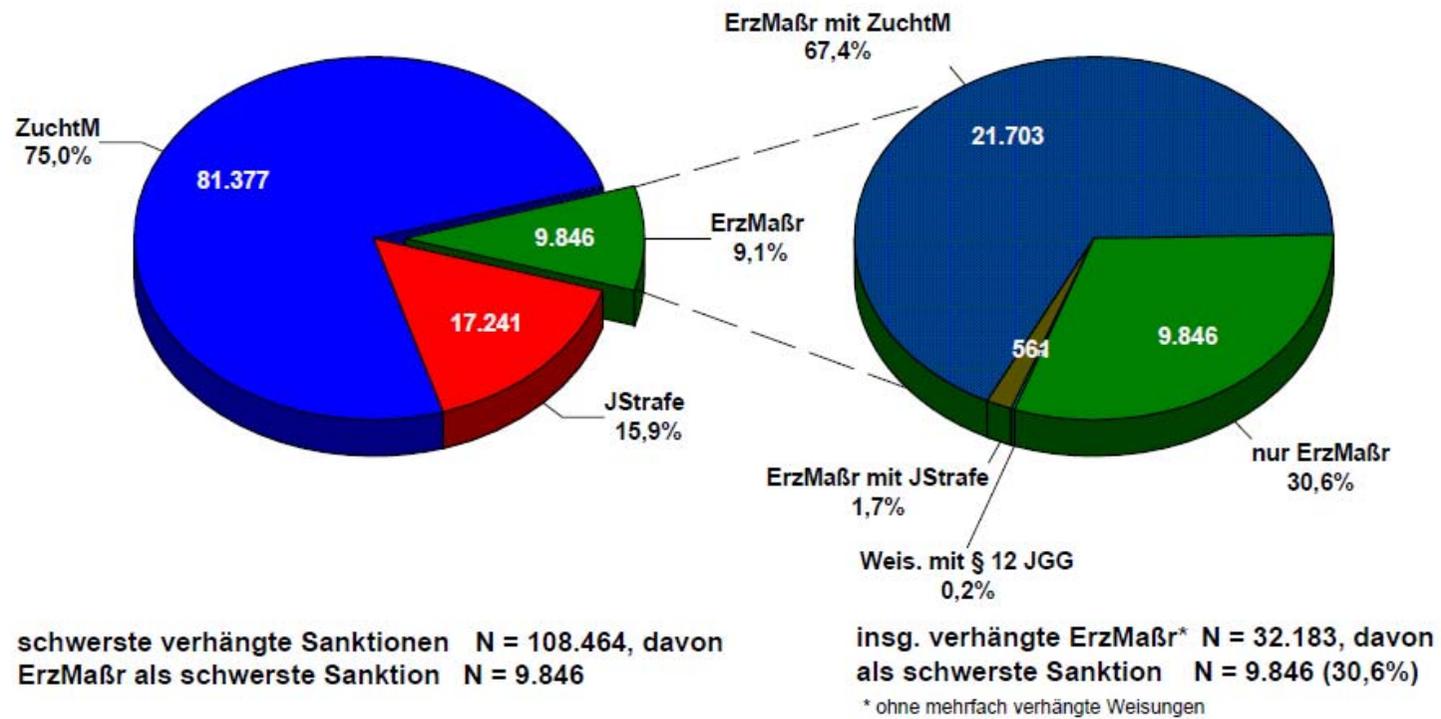
Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht - informelle und formelle Sanktionen. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



Kombination von Sanktionen (2010)



KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG



Häufigkeit von Sanktionen



| Sanktionen 2019 | <i>(auch mehrere nebeneinander möglich!)</i> |
|---|--|
| Verurteilte insgesamt | 59.084 |
| Jugendstrafe | 9.218 |
| Zuchtmittel | 42.744 |
| Erziehungsmaßregeln | 25.115 |
| Jugendarrest | 9.291 |
| Auflagen insgesamt | 34.180 |
| ... Arbeitsleistungen | 22.082 |
| Verwarnung | 15.822 |
| Erziehungsmaßregeln insgesamt | 25.175 |
| ... Weisungen, § 10 JGG (darunter auch Arbeitsleistungen) | 25.041 |
| ... Heimerziehung, § 12 JGG | 28 |
| ... Erziehungsbeistandschaft, § 12 JGG | 106 |

Quelle: Statistisches Bundesamt (2020): Rechtspflege. Strafverfolgung 2019. Fachserie 10 Reihe 3. Tabellen 4.1 und 4.3. Wiesbaden.

Thesen



1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel oder eines Zuchtmittels.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es oft ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

„Echte“ Jugendhilfe-Leistungen



- ▶ Weisung nach § 10 JGG = Hilfe nach § 27 SGB VIII ?!
 - Betreuungshelfer_in = Erziehungsbeistand?
 - Sozialer Trainingskurs = Soziale Gruppenarbeit?
 - TOA = unbenannte Hilfe nach § 27 Abs. 2?
 - Arbeitsweisung = Soziale Gruppenarbeit oder unbenannte Hilfe nach § 27 Abs. 2?

„Echte“ Jugendhilfe-Leistungen



▶ Gemeinsamkeiten und Unterschiede

■ Gemeinsamkeiten:

- ▶ Durchführung durch sozialpädagogische Fachkräfte
- ▶ (teilweise) vergleichbare Ziele der Interventionen

■ Unterschiede:

- ▶ Hilfeplanung, Betroffenenbeteiligung (§ 36 SGB VIII)
- ▶ Freiwilligkeit (§ 11 Abs. 3 JGG: Nichtbefolgungsarrest!)
- ▶ Dauer (§ 11 Abs. 1 JGG: Betreuungshilfe max. 1 Jahr; Soz. Trainingskurs max. 6 Monate)
- ▶ Durchführende Träger (Jugendhilfe – Straffälligenhilfe)
- ▶ Erziehungsregister

„Echte“ Jugendhilfe-Leistungen



- ▶ Welche Bedeutung könnten „echte“ Jugendhilfe-Leistungen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens haben?
 - Ermöglichung einer Diversion nach § 45 Abs. 2 oder § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG
 - Sanktion nach § 12 JGG (§§ 30, 34 SGB VIII)
- ▶ Probleme in der Praxis: Kein Geld für Hilfen ohne Anordnung durch das Jugendgericht?!
 - keine Hilfen für junge Volljährige
 - ▶ mit neuer Formulierung des § 41 SGB VIII (KJSG) ggf. einfacher?!
 - kein Geld für die „schwierigen Fälle“
 - ▶ die Jugendhilfe scheint froh zu sein, wenn sie im Justizsystem (oder der Psychiatrie) verschwinden

Thesen

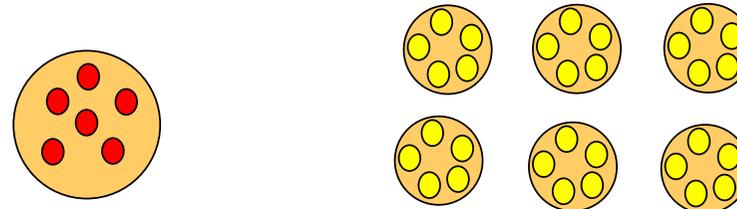


1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel oder eines Zuchtmittels.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es oft ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

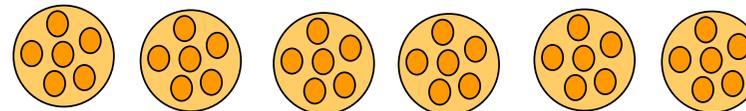
Organisationsformen der JuHiS



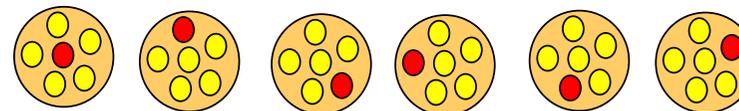
- ▶ Spezialdienst



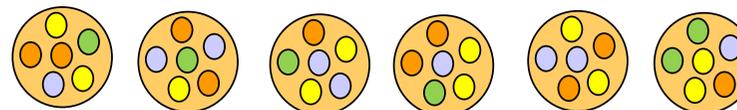
- ▶ vollständige Eingliederung in den ASD



- ▶ spezialisierte Fachkraft in ASD-Regionalteam



- ▶ Teilspezialisierte Fachkraft im ASD-Regionalteam



Hilfeplanung in der JuHiS



▶ Je nach Organisationsform

- JuHiS integriert in ASD → unproblematisch

- spezialisierte JuHiS: umstr.

- ▶ Kunkel: JuHiS regt Hilfe beim ASD an, keine eigenständige Entscheidung möglich

- aber: eine solche Vorgabe ergibt sich weder aus § 36 SGB VIII noch aus § 52 SGB VIII

- ▶ § 52 Abs. 3 SGB VIII: Betreuung durch die JuHiS-Fachkraft „während des gesamten Verfahrens“

- das Gesetz legt eine Hilfeplanung und –begleitung durch die JuHiS nahe

- ▶ persönliche Hilfebeziehung ist elementar für den Erfolg einer Leistung

- aber: es gibt kein Privileg für eine eigenständige Hilfeplanung

- ▶ Unterscheidung verschiedener Konstellationen?!

- Ist ASD aktuell im Fall involviert?

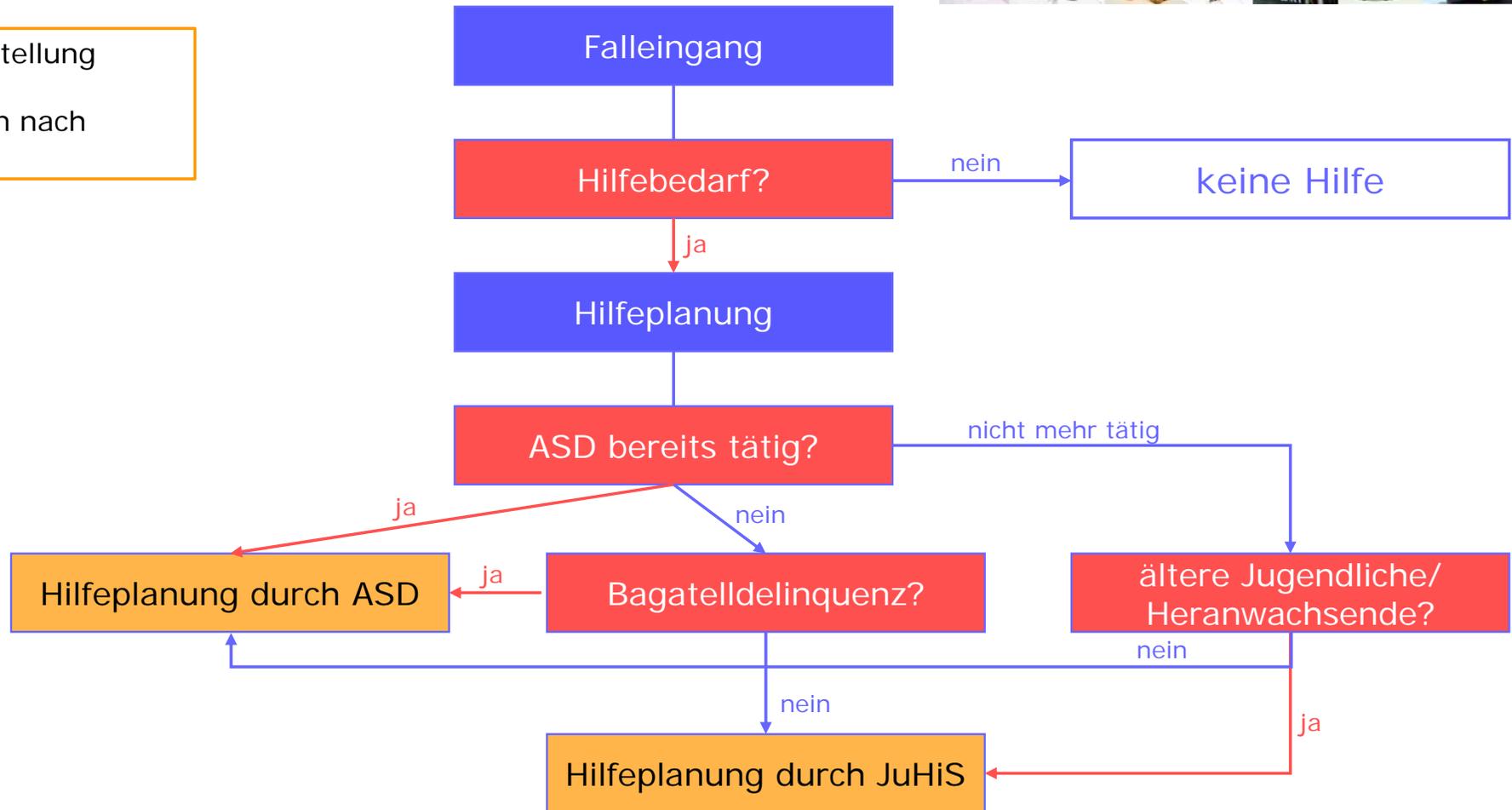
- Handelt es sich um Bagatelldelinquenz?

- Geht es um Jugendliche oder junge Volljährige/Heranwachsende?

Hilfeplanung in verschiedenen Konstellationen



Grafische Darstellung
verschiedener
Konstellationen nach
Kußerow



Hilfeplanung in der JuHiS



▶ Anforderungen an die Hilfeplanung in der JuHiS

■ Anforderungen aus § 36 SGB VIII

▶ Beratung und Mitwirkung der Betroffenen

- Jugendliche und ihre Eltern bzw. junge Volljährige; ggf. Geschwister; ggf. nicht sorgeberechtigte Eltern
- verständlich, nachvollziehbar, wahrnehmbar
- Wunsch- und Wahlrecht; Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Hilfe

▶ Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei Hilfen von längerer Dauer (> 3 Monate)

- Methode (Teamkonferenz, kollegiale Beratung ...)

▶ Aufstellung eines Hilfeplans und regelmäßige Überprüfung

- Bedarf, Ziele, Inhalte, notwendige Leistungen (Umfang, Dauer)
- Beteiligung der Personen/Dienste/Einrichtungen, die die Hilfe durchführen
- ggf. Beteiligung anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger und/oder der Schule

■ Beachtung des Sozialdatenschutzes

- ▶ Datenerhebung – Datenspeicherung – Datennutzung – Datenübermittlung
- ▶ Zweckbindung → Trennung verschiedener Aufgaben, Zusammenführung der Daten?!

■ Rahmenbedingungen

- ▶ Entwicklung einer Dienstanweisung für den Ablauf
- ▶ Fortbildung der Beteiligten
- ▶ Berücksichtigung bei der Personalbemessung (Zeitbedarf für alle beteiligten Fachkräfte)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)